

## Fragenkatalog– Bundesförderprogramm „klimaangepasstes Waldmanagement“

Bei den dargestellten Fragen handelt es sich um eine Sammlung der dem MLR bekannten Fragen zur Bundesförderung „klimaangepasstes Waldmanagement“. Soweit möglich wurde eine erste Einschätzung zu den Fragen vorgenommen. Der derzeitige Kenntnisstand ist nicht vollständig und die vorliegenden Informationen sind teilweise unsicher. Die dargestellten Informationen bilden den Kenntnisstand zum 16.11.2022 ab („Alle Angaben ohne Gewähr“).

Trotz des Drucks, Förderanträge möglichst schnell einzureichen, wird den Forstbetrieben im Land empfohlen, eine Entscheidung über die Teilnahme gut zu durchdenken und alle verfügbaren Informationen abzuwägen. Die angekündigte Kompensation von bis zu 100,- €/ha deckt laut Aussage des BMEL die mit der Umsetzung der Kriterien einhergehenden kalkulatorischen Gesamtkosten nur anteilig. Den Forstbetrieben im Land wird daher empfohlen, die sich ergebenden Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung des Betriebs genau zu prüfen.

Sind Maßnahmen im Zusammenhang mit dem klimaangepassten Waldmanagement Teil des KW1-Vertrags? Und falls ja, wie ist damit umzugehen, wenn dies nicht leistbar ist (z.B. Auswahl und Markierung der Habitatbäume). Falls die Maßnahmen nicht unter vom KW1-Vertrag abgedeckt sind, ist ein KW2 Vertrag abzuschließen?

Übernimmt die untere Forstbehörde den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 der Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) im Rahmen eines KW1-Vertrags\*, so umfasst dies gegebenenfalls auch die Betreuung im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „klimaangepasstes Waldmanagement“.

Die Höhe des Entgelts wird beim KW1-Vertrag durch das Landratsamt auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung berechnet.

Die Beschaffung der notwendigen zusätzlichen Arbeitskapazität zur Bewältigung des sich aus dem klimaangepassten Waldmanagement ergebenden Mehraufwands liegt in der Organisationshoheit der Stadt- und Landkreise.

\* KW1-Vertrag = Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Absatz 4 LWaldG sowie der Wirtschaftsverwaltung gemäß § 47 Absatz 3 LWaldG sowie weiterer sonstiger Aufgaben im Körperschaftswald

Ist die Beratung der Waldbesitzer zum „klimaangepassten Waldmanagement“ als hoheitliche Aufgabe anzusehen oder sind hierfür Entgelte zu erheben? Sofern es sich um eine hoheitliche und damit unentgeltlich anzubietende Tätigkeit handelt, wie ist die Beratung von der Betreuung abzugrenzen?

Im Zusammenhang mit dem neuen Förderprogramm des Bundes zum klimaangepassten Waldmanagement verweist das MLR auf die Ausführungen zur Beratung und Betreuung aus dem MLR-Schreiben „Bevolligungen und Auszahlungen im Bereich der forstlichen Förderung 2022“ vom 20.01.2022 (Az.: 52-8678.00). Danach sind Beratungsleistungen zu forstlichen Fördermöglichkeiten sowie die Unterstützung von Waldbesitzenden bei der Antragstellung der Beratung zuzuordnen und können diesen nicht in Rechnung gestellt werden. Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass die Auslegung der Richtlinie Sache des Bundes ist und von diesem kontrolliert wird. Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auswählen und Markieren von Bäumen im Rahmen des Programms „klimaangepasstes Waldmanagement“ fallen damit klar in den Bereich der Betreuung. Das exemplarische Zeigen eines den Fördervorgaben genügenden Baumes zählt hingegen noch zur Beratung.

In welcher Form kann die Umsetzung des Förderprogramms „klimaangepasstes Waldmanagement“ im Privatwald durch die untere Forstbehörde erfolgen?

Die Unterstützung bei der Umsetzung von Dienstleistungen im Rahmen des Förderprogramms „klimaangepasstes Waldmanagement“ stellt keinen Inhalt des staatlichen Betreuungsangebotes der PWaldVO dar. Die Umsetzung kann durch die untere Forstbehörde als darüberhinausgehende Leistungen im Privatwald mittels Privatwaldvollmacht (PW 2) erfolgen.

Die Erfassung und Anlage von Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern kann nicht im Rahmen der Betreuungskomponente „Holzauszeichnen“ erfolgen, da die häufig förderfähige Betreuungskomponente „Holzauszeichnen“ nach Nummer 3.4.5 VwV-PWaldVO lediglich die Markierung von Zukunfts-Bäumen (Z-Bäumen) als auch die Markierung des ausscheidenden Bestands im Zusammenhang mit Hieben umfasst. Des Weiteren kann die Erfassung und Anlage der Habitatbäume und Habitatbaumanwärtter ebenfalls nicht in Form der Betreuungskomponente „Organisation Naturschutzmaßnahmen“ nach Nummer 3.4.6.10 VwV-PWaldVO erfolgen, da es sich beim Förderprogramm „klimaangepasstes Waldmanagement“ nach derzeitigem Kenntnisstand weder um ein Vorsorge- noch um ein Erhaltungskonzept handelt.

Förderanträge sollen in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt werden (Windhundprinzip). Muss den Waldbesitzern daher zu einer schnellen Einreichung der Förderanträge geraten werden?

Das BMEL hat angekündigt, dass eine Bewilligung der Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs erfolgen soll (Windhundprinzip).

Die Mittel sollen zunächst – d.h. bis zum 30.11.2022 – in Regionalkontingenten auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes zur Verfügung gestellt werden. Die Landeskontingente errechnen sich dabei nach dem GAK-Waldschlüssel (ca. 13,5% für Baden-Württemberg). Bezüglich der größeren Betriebe ist zu erwarten, dass diese aufgrund der De-minimis Regelung auf Antragsstellungen in 2022 verzichten.

Betrieben, die sich grundsätzlich zur Einhaltung der in der Richtlinie geforderten Kriterien verpflichten wollen, für welche die Entscheidung über die Teilnahme aber noch von der konkreten Auslegung einzelner, derzeit noch nicht geregelter Aspekte abhängt, kann grundsätzlich empfohlen werden, zunächst einen Förderantrag zu stellen, welcher nach abschließender Prüfung voraussichtlich innerhalb einer begrenzten Frist unschädlich zurückgenommen werden kann. Gleiches ist Kommunalwaldbetrieben zu empfehlen, welche kurzfristig keinen Gremienbeschluss herbeiführen können.

Für eine abschließende Bewertung des „klimaangepassten Waldmanagements“ sind nähere Kenntnisse über den derzeit in Überarbeitung befindlichen Teil E der VwV NWW wünschenswert.

Das BEML hat für die folgenden Kriterien aus Teil E der VwV NWW festgestellt, dass diese von Doppelförderung betroffen sind:

- 8.6.1 Erhalt und Entwicklung von Altbäumen
- 8.6.2 Erhalt und Entwicklung von Habitatbaumgruppen
- 8.6.3 Erhaltung lichter, trockener, eichenreicher Wälder

Sollte sich nach Abschluss der Überarbeitung von Teil E ergeben, dass eine Förderung nach Teil E die für den Einzelbetrieb günstigere Alternative ist, so kann er diese Förderung auch weiterhin beantragen. In diesen Fällen erfolgt eine Kürzung der Zuwendungssumme der Bundesförderung um den für den jeweiligen Tatbestand festgelegten Kürzungsbetrag.

Kriterium „2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens fünf- oder mindestens siebenjährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.“ Ist in Zusammenhang mit der Forsteinrichtung vielfach ein Ausschlussgrund und nicht leistbar.

Aus der Verpflichtung zur Bewirtschaftung des KW nach periodischen und jährlichen Betriebsplänen ergibt sich, dass der Betriebsvollzug verbindlich nach den Betriebsplänen zu erfolgen hat. Abweichungen sind möglich, sofern sachliche Gründe – z.B. Naturereignisse oder Änderungen in der waldbaulichen Konzeption – dies erfordern. Im KW bedürfen diese Abweichungen des Einvernehmens der höheren Forstbehörde.

Ausschluss von Doppelförderung:

Sind „gewährte“ Fördermittel als „Förderanträge mit erfolgter Bewilligung“ anzusehen?

Der Zuwendungsbescheid belegt, dass eine Förderung bewilligt wurde, und wird daher von der FNR als Grundlage zur Feststellung der „Gewährung“ der Zuwendung verwendet.

Die bewilligten Zuwendungssummen sämtlicher Anträge in von Doppelförderung betroffenen Tatbeständen sind damit im Rahmen des Antragsverfahrens bei der FNR zu melden. Das MLR empfiehlt den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern daher, bezüglich bewilligter Förderanträge des Landes, welche nicht mehr zur Auszahlung kommen, bei der Bewilligungsbehörde den Verzicht auf die Auszahlung zu erklären.

Wird die Prüfung auf mögliche Doppelförderung regelmäßig vor Auszahlung der jeweiligen Jahrestanche durch das BMEL (bzw. die FNR) vorgenommen und der Zuwendungsbetrag des „Klimaangepassten Waldmanagements“ angepasst oder sieht das BMEL die Pflicht zur Prüfung auf Doppelförderung ab erstmaliger Bewilligung des Klimaangepassten Waldmanagements bei den Bewilligungsbehörden der Länder?

Ab dem zweiten Jahr der Bindefrist (d.h. ab dem Jahr, das dem Erstantrag folgt) müssen etwaige neue Förderungen aus staatlichen Programmen der FNR angegeben und nachgewiesen werden.

Derzeit ist noch offen, ob diese Meldung unterjährig erfolgen muss, oder ob eine Meldung zum Zeitpunkt des jährlichen „Antrags“ auf Bewilligung (bis 15. Jan) erfolgen kann.

Nach Ziffer 5.3.1 der Förderrichtlinie des „klimaangepassten Waldmanagements“ sind Waldflächen auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunkteprogramms vorgenommen wurden, nicht zuwendungsfähig. In Baden-Württemberg ist seit mehreren Jahren die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts (AuT) als vorsorgendes Konzept hinsichtlich § 44 BNatSchG möglich. Nach Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg sind ausgewiesene Waldrefugien ökokontofähig, sofern sie dem Alt- und Totholzkonzept von ForstBW entsprechen (vgl. ÖKVO – Anhang I – Ziffer 1). Laut Anhang II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.2

Ökokontoverordnung können Waldrefugien, die dem AuT-Konzept entsprechen, mit vier Ökopunkten je m<sup>2</sup> vergütet werden. Das Alt- und Totholzkonzept umfasst neben den dauerhaft aus der Nutzung zu nehmenden Waldrefugien auch die Ausweisung von sogenannten Habitatbaumgruppen, welche aus ca. 15 Bäumen bestehen sollen und bis zu ihrem natürlichen Zerfall auf der Fläche zu belassen sind. Je 3 Hektar Altbestand ist eine Habitatbaumgruppe auszuweisen. Die Habitatbaumgruppen haben keine Relevanz hinsichtlich der Berechnung der Ökopunkte. Maßgeblich hierfür ist lediglich die Fläche der Waldrefugien. Für eine Vielzahl der baden-württembergischen Waldbesitzer ist es von entscheidender Bedeutung, wie die „Waldflächen auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunkteprogramms vorgenommen werden“ hinsichtlich des baden-württembergischen Alt- und Totholzkonzepts abschließend zu bewerten sind. Teilt das BMEL die Auffassung von Baden-Württemberg, dass ausschließlich die Fläche der Waldrefugien als Ausschlussfläche hinsichtlich des „klimaangepassten Waldmanagements“ anzusehen ist?

Nach Nr. 5.3.1 der BMEL-Förderrichtlinie sind u.a. folgende Waldflächen nicht zuwendungsfähig und werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen: Waldflächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunkteprogrammes vorgenommen werden.

Nach Anhang II Abschnitt 1 Ziffer 1.3.2 Ökokontoverordnung wird die Schaffung von Bannwäldern und Waldrefugien einmalig mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter bewertet. Als Nebenbedingung wird in Nr. 1.1 bestimmt: Waldrefugien sind nur ökokontofähig, sofern sie dem Alt- und Totholzkonzept von ForstBW entsprechen. Damit bezieht sich nach derzeitiger Auffassung des BMEL die finanzielle Entschädigung durch die Ökopunkte offensichtlich ausschließlich auf die Waldrefugien und nicht auf die Habitatbaumgruppen, für die keine finanzielle Kompensation in Form einer Förderung/eines Ökopunktes vorgesehen ist. Insofern ist die Doppelförderung aus Sicht des BMEL auch nur für die Fläche der Waldrefugien auszuschließen.

Können Betriebe, welche das AuT-Konzept umsetzen, unter der Voraussetzung am „Klimaangepassten Waldmanagement“ teilnehmen, dass sie neben den bereits stillgelegten Waldrefugien weitere 5% der Betriebsfläche aus der Nutzung nehmen und über die im Rahmen des AuT-Konzepts verpflichtend auszuweisenden Habitatbaumgruppen hinaus zusätzliche weitere 5 Habitatbäume je Hektar ausweisen?

Die Antwort ist in zwei Teilaspekte zu trennen:

1. Können Waldbesitzende, die (mit oder ohne Förderung) einen Teil der Kriterien bereits erfüllen, dies für den Nachweis über die Erfüllung der Kriterien anrechnen lassen?  
Ja. D.h. Habitatbaumgruppen, die im Rahmen des freiwilligen AuT-Konzeptes ausgewiesen wurden, können bei der Erfüllung des Kriteriums 2.2.8 angerechnet werden. Es müssen nicht 5 Habitatbäume pro Hektar zusätzlich ausgewiesen werden.
2. Ist Waldbesitzenden, die einen Teil der Kriterien bereits erfüllen, der Zuwendungsbetrag zu kürzen?  
Nein, sofern sie hierfür aus staatlichen Förderprogrammen keine finanzielle Kompensation erhalten. D.h. sofern das Land Baden-Württemberg für die verpflichtende Ausweisung von Habitatbaumgruppen keine explizite finanzielle Kompensation gewährt, ist die Zuwendung des Bundes nicht zu kürzen.

Bemüht sich das BMEL um eine Anerkennung des Klimaangepassten Waldmanagements als vorsorgendes Konzept hinsichtlich § 44 BNatSchG?

Bemüht sich das BMEL um eine entsprechende Anerkennung durch die Naturschutzbehörden der Länder, falls eine Anerkennung auf Bundesebene mangels Zuständigkeit nicht erfolgen kann?

BMEL wird hierauf zu einem späteren Zeitpunkt antworten.

Im Jahr 2022 können Bewilligungen nur im Rahmen der De-minimis Regelung erfolgen. Für 2023 hat BMEL angekündigt, dass eine Notifizierung bzw. eine Freistellung angestrebt ist. Was ist konkret geplant, eine Notifizierung oder eine Freistellung?

BMEL präferiert eine Freistellung. Ob diese möglich ist, hängt auch ab von den konkreten Tatbeständen in der neuen AgrarfreistellungsVO, deren finale Fassung von der EU-Kommission noch nicht bekannt gegeben wurde.

Sind aufgrund der Freistellung/Notifizierung Änderungen an der Förderrichtlinie zu erwarten? Wenn ja, bedeutet dies für im Jahr 2022 ausgesprochene Bewilligungen, dass die Auszahlung der restlichen 19 Tranchen ebenfalls nur im Rahmen von De-minimis stattfinden kann?

Können Betriebe in diesem Fall ihren 2022 gestellten Antrag zurückziehen und unter der notifizierten / freigestellten Richtlinie neu stellen? Werden derartige Betrieb bezüglich „Neubewilligungen“ in 2023 bevorzugt behandelt?

Diese Fragen können erst beantwortet werden, wenn die finale Fassung der AgrarfreistellungsVO von der EU-Kommission bekannt gegeben und von BMEL geprüft wurde.

Das MLR geht derzeit davon aus, dass für Betriebe, welche bereits in 2022 einen Förderantrag unter der derzeitigen Richtlinie stellen, voraussichtlich sämtliche Auszahlungen bis zum Ende der Bindungsfrist im Rahmen der De-minimis Regelung erfolgen werden.

Die Forstbetriebe benötigen zur Entscheidung über die Teilnahme sichere Kenntnisse über die Auslegung der zu erfüllenden Kriterien. Im Glossar wurden bislang lediglich Begrifflichkeiten definiert, bei einer Vielzahl von Kriterien besteht jedoch großer Auslegungsspielraum – z.B. hinsichtlich der Quantifizierung des Outputs der einzelnen Kriterien. Durch wen werden die noch ausstehenden Konkretisierungen vorgenommen? BMEL, FNR oder Zertifizierungsunternehmen?

Sollte Letzteres der Fall sein: Wie wird sichergestellt, dass die zertifizierenden Unternehmen vergleichbare Konkretisierungen treffen, sich also kein Vor- oder Nachteil aus der Wahl eines bestimmten Zertifizierungsunternehmens ergibt?

Die Wahl des Zertifizierungsunternehmens dürfte sich aus der bereits vorliegenden Waldzertifizierung ergeben, siehe Nr. 4.1.2 der BMEL-Förderrichtlinie: Antragsteller, deren Waldfläche nach PEFC zertifiziert ist, weisen die Einhaltung der Kriterien durch ein PEFC-Zusatzmodul nach, Antragsteller mit FSC-Zertifizierung nach einer FSC-Bescheinigung etc. Die Anerkennung des PEFC-Zusatzmoduls bzw. der entsprechenden Bescheinigung anderer Zertifizierungsorganisationen erfolgt durch das BMEL. Im Rahmen der Anerkennung

werden auch die Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Kriterien geprüft (Nr. 4.1.3 der BMEL-Förderrichtlinie). Die Zertifizierungsorganisationen tragen die Verantwortung für die Anwendung der anerkannten Nachweis- und Kontrollmechanismen.

Die Waldbesitzer verpflichten sich die Kriterien 10 bzw. 20 Jahre umzusetzen. Welches Vorgehen ist hinsichtlich der Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung bei Rücktritt eines Teilnehmers vorgesehen. PEFC erklärt, dass jeder teilnehmende Waldbesitzer binnen 10 Jahren min. 1x durch das Unternehmen geprüft werden wird. Was geschieht, wenn erst im 10. Jahr eine Kontrolle erfolgt und unterschiedliche Auslegungen / Interpretationen festgestellt werden?

Ist der gesamte bis dato erhaltene Zuwendungsbetrag zurückzuzahlen oder erfolgt eine Begrenzung auf gewisse Jahre?

Die Gewährung der Zuwendung wird nach Nr. 6.3 mit Auflagen zur Bindefrist verbunden (d.h. Zeitdauer, in der die 11 bzw. 12 Kriterien einzuhalten sind). Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die bereits ausgezahlte Zuwendung in Gänze zurück zu fordern (Nr. 7.5 der BMEL-Förderrichtlinie).

Ist für den Fall einer die Mittelausstattung deutlich überschreitenden Nachfrage eine Mittelaufstockung geplant? Wie wird mit Betrieben Verfahren, die nicht zum Zug kommen?

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln liegt in der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht (Nr. 1.3 der BMEL-Förderrichtlinie).

Im zweiten Teil des Verpflichtungszeitraums (ab Jahr 11) erfolgt die Zuwendung für den Flächenanteil, der der natürlichen Waldentwicklung (NWE) zugeführt worden ist. In diesem Zeitraum ist nur noch das Kriterium Nr. 12 zu erfüllen. Die Höhe der Zuwendung beträgt dann, abhängig von dem Prozentsatz der ausgewiesenen NWE-Fläche, bis zu 100 € pro Hektar. Auf welche Bezugsgröße ist diese Aussage zu beziehen? Die Hektar Stilllegungsfläche nach Kriterium Nr. 12 oder die Hektar Betriebsfläche?

Wie ist der Satzteil „abhängig vom Prozentsatz der ausgewiesenen NWE“ zu verstehen?

Die Zuwendung im zweiten Teil der Bindefrist (Jahre elf bis zwanzig) für Antragsteller, die das Kriterium nach Nummer 2.2.12 einhalten, wird gewährt für den Prozentsatz der Waldfläche, die bereits im ersten Teil der Bindefrist der natürlichen Waldentwicklung nach Nummer 2.2.12 zugeführt worden ist (Nr. 5.4.3 der BMEL-Förderrichtlinie).

Beträgt die Größe der mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme geförderten Waldfläche des Antragstellers weniger als 5 Prozent der zuwendungsfähigen Fläche, hat der Zuwendungsempfänger das Kriterium der Nummer 2.2.12 bis zum Erreichen des dort genannten Umfangs zu erfüllen. In diesem Fall ergibt sich die Höhe der Zuwendung in Euro pro Hektar und Jahr nach den Nummern 5.4.2.1 und 5.4.3 aus dem Anteil der zu erbringenden zusätzlichen Fläche (Nr. 5.5.6.2 der BMEL-Förderrichtlinie)

## Häufig gestellte Fragen, deren Antworten sich aus der Richtlinie ableiten lassen

Bleibt die eingegangene Bindung an die Umsetzung der Kriterien bestehen, auch wenn das gesamten Förderprogramm mangels verfügbarer Haushaltsmittel nicht weiter finanziert werden kann?

Vgl. Ziffer 6.5 der Richtlinie – entfällt die Zuwendung, entfällt die Bindungsfrist für den restlichen Bindungszeitraum.

Ist das Glossar bindend?

Ja – es ist eine offizielle Anlage zur Förderrichtlinie

Welche Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen

Betriebe, die den jährlichen Mindestauszahlungsbetrag von 85,- € nicht erreichen können. Das sind i.d.R. Betriebe < 1 ha. Zudem sind Staats- und Bundeswälder nicht zuwendungsfähig.

Kriterium 2.2.6 besagt einen grundsätzlichen Verzicht auf Kahlschläge. Ausnahmen sind im Rahmen von Sanitärhieben möglich, wenn dabei mindestens 10% der Derbholzmasse als Totholz auf der Fläche verbleiben. Wie lässt sich dieses Kriterium mit § 14 LWaldG BW (Waldschutz) Einklang bringen?

Vgl. Ziffer 2.3 der Förderrichtlinie. Steht ein Kriterium einer rechtlichen Regelung der Länder entgegen, so ist dieses Kriterium – nach erfolgtem Nachweis bei der FNR – nicht anzuwenden.

Wie sind die genannten Schwellenwerte für die Festlegung der Zuwendungshöhe zu verstehen? Gilt ab Überschreiten der 500 ha Schwelle für die Gesamtfläche der geringere Zuwendungssatz von 80,- €/ha?

Vgl. Ziffer 5.4.2 der Richtlinie. Waldflächen bis 500 ha werden mit einem Zuwendungssatz von 100,- €/ha gefördert, Waldflächen von 501 – 1000 ha mit 80,- € und Waldflächen ab 1001 ha mit 55,- €/ha. Damit kann ein Betrieb mit 501 ha Fläche mit 50.080,- € jährlicher Zuwendung rechnen. Ein Betrieb mit 1001 ha mit 90.055,- €/Jahr.

## Weitere offene Fragen

1. Welche Verbindlichkeit hat die FAQ-Liste der FNR? Ist sie (Teil der Richtlinie und) zuwendungsrelevant?
2. Erfolgt die Auszahlung im Antragsjahr? Anteilig nach Monaten, wie in den FAQ's der FNR dargelegt (Frage: „Wie erfolgt die jährliche Bewilligung“) oder wird im Antragsjahr stattdessen ein gesamter Jahresbetrag ausbezahlt, wie sich dies aus den Ziffern 6.3.1 und 6.3.2 der Förderrichtlinie entnehmen lässt? Falls ersteres zutreffend sein sollte, was geschieht im zehnten bzw. im zwanzigsten Jahr? Sind die 2022 anteilig nicht erfassten Monate dann auf die Bindungsfrist anzurechnen, sodass die Bindung unterjährig endet, oder endet die Bindung stets am 31.12, sodass die im ersten Jahr anteilig nicht erfassten Monate dauerhaft ohne Zuwendung bleiben und damit den Bindungszeitraum entsprechend reduzieren?
3. In den FAQ's der FNR (Frage: „Wie erfolgt die jährliche Bewilligung“) wird genannt, dass die Bewilligung jährlich bis zum 15. Januar bei der FNR beantragt und dabei „etwaige neue Förderungen aus staatlichen Programmen“ angegeben werden müssen. Wie schließt das BMEL unzulässige Doppelförderung für das laufende Jahr für zw. dem 16.01. und dem 31.12 bewilligte Förderungen aus staatlichen Programmen der Länder aus? Sind die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer verpflichtet, Bewilligungen in einem von Doppelförderung betroffenen Tatbestand unmittelbar nach Erhalt des Bewilligungsbescheids bei der FNR zu melden? Erfolgt in diesem Fall eine unterjährige Anpassung der Fördersumme (Rückforderung)?
4. Enthält die De-minimis-Bescheinigung der FNR die Gesamtbewilligungssumme oder lediglich die Bewilligungssumme für die Monate bzw. das Jahr der Auszahlung?
5. Das Kriterium 2.2.6 verbietet Kahlschläge über 0,3 Hektar, Eichenbetriebe wie auch Betriebe, bei welchen der Walddumbau aus standörtlichen Gegebenheiten eine Anreicherung der „Lichtbaumarten“ zum Ziel hat, sind auf größere Verjüngungskulissen angewiesen. Sind Ausnahmen von diesem Kriterium für die Verjüngung von Lichtbaumarten vorgesehen?
6. Umfasst der in Ziffer 5.3.4 verwandte Begriff „Mittel anderer öffentlicher Förderprogramme“ aus Sicht des BMEL auch Flächen, welche mit Ökopunkten vergütet wurden? Sind diese also nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zu werten?
7. In welcher Form sind Waldflächen, auf denen die natürliche Entwicklung durch andere Förderprogramme gefördert wird, nachzuweisen?
8. Wie lässt sich Kriterium 2.2.8 (5 Habitatbäume je Hektar) mit den Vorgaben des Arbeitsschutzes vereinbaren?
9. Wer legt in jüngeren Beständen abschließend fest, unter welchen Voraussetzungen Habitatbaumanwarter auszuweisen sind und ab wann auf Habitatbäume in anderen Beständen ausgewichen werden kann?
10. Was geschieht bei Flächenverkäufen eines teilnehmenden Betriebs an einen nicht-teilnehmenden Betrieb? Gibt es Unterschiede zw. einem Verkauf des gesamten Betriebs und dem Verkauf von Teilflächen?



11. Wie werden Zukäufe gehandhabt? Erhöhung der Zuwendungssumme und Anwendung der Kriterien auch auf den neuen Flächen?
12. Wie werden hinsichtlich Kriterium Nr. 12 Verkäufe bzw. Zukäufe gehandhabt, die unterjährig zu einer Unterschreitung / Überschreitung der 100 ha Grenze führen?
13. Wie wird bei Betriebsübergaben verfahren? Gehen die eingegangenen Verpflichtungen – insb. vor dem Hintergrund der jährlichen Bewilligung – auf den Betriebsnachfolger über?
14. Gehen die eingegangenen Verpflichtungen bei Pacht auf den Pächter über? Muss ein Waldbesitzer das am Ende eines Pachtverhältnisses die durch den Pächter eingegangene Verpflichtung fortsetzen?
15. Welches Vorgehen ist für den Erbfall / Hofübergaben vorgesehen?  
Die Förderung ist nicht über das Grundbuch abgesichert – geht die Bindefrist auf die Erben über?